

Hamburger Turnverein von 1846 e. V.



Satzung

§ 1

Name, Sitz, Geschäftsjahr

- 1.1 Der Verein führt den Namen Hamburger Turnverein von 1846 e.V. (Kurzform: HTV v.1846).
- 1.2 Er hat seinen Sitz in Hamburg und ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Hamburg unter der Nummer 69 VR 3364 eingetragen.
- 1.3 Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.
- 1.4 Das Vereinsabzeichen zeigt in ovaler Form die Buchstaben HTV, darunter die Jahreszahl 1846 in roter Schrift auf weißem Grund.

§ 2

Vereinszweck

- 2.1 Der Zweck des Vereins ist die Förderung und Pflege des Sports und der Gemeinschaft.
- 2.2 Der Zweck wird verwirklicht durch Förderung aller im Verein betriebenen Sportarten und der Teilnahme an Verbandswettspielen.
- 2.3 Der Verein gehört dem Deutschen Turnerbund (DTB) und dem Hamburger Sport Bund (HSB), seine Fachabteilungen außerdem den zuständigen Verbänden an.

§ 3 Gemeinnützigkeit

- 3.1 Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 3.2 Alle Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.
Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- 3.3 Ausscheidende Mitglieder haben gegen den Verein keine Ansprüche auf Zahlung des Wertes eines Anteils am Vereinsvermögen.

§ 4 Mitgliedschaft

- 4.1 Mitglied des Vereins kann jede natürliche (und jede juristische) Person werden. Über den schriftlichen Antrag entscheidet der Vorstand. Bei Minderjährigen ist die Zustimmung des gesetzlichen Vertreters erforderlich.
- 4.2 Der Verein besteht aus folgenden Mitgliedern:
- Aktive
 - Passive / Fördernde
 - Jugendliche
 - Ehrenmitglieder
- 4.3 Als jugendliche Mitglieder gelten Mitglieder bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres bzw. Personen in Schul- bzw. Berufsausbildung bis zur Vollendung des 27. Lebensjahres.
- 4.4 Passive / Fördernde Mitglieder sind Mitglieder, die am Sportbetrieb vorübergehend bzw. nicht mehr teilnehmen.
- 4.5 Ehrenmitglieder sind Personen, die sich durch ihren Einsatz für den Verein besondere Verdienste erworben haben. Sie werden auf Vorschlag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung bestimmt. Ehrenmitglieder haben alle Rechte der Mitglieder, sind aber von der Beitragszahlung befreit.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft, Ordnungsmaßnahmen

- 5.1 Die Mitgliedschaft endet:
- mit dem Tod des Mitglieds,
 - durch Austritt des Mitglieds,
 - durch Ausschluss des Mitglieds aus dem Verein.
- 5.2 Der Austritt erfolgt durch eine schriftliche Kündigung 4 Wochen vor dem jeweiligen Quartalsende.
- 5.3 Der Ausschluss eines Mitglieds kann vom Vorstand beschlossen werden, wenn es
- trotz Mahnung länger als 6 Monate seinen Beitragsverpflichtungen nicht nachgekommen ist,
 - gegen die Satzung, die Vereinsinteressen oder die Grundsätze der Sportlichkeit in besonders grober Weise verstoßen hat.

§ 6 Aufnahmegebühren, Beiträge und Umlagen

- 6.1 Aufnahmegebühren, Beiträge und evtl. Umlagen werden von der Mitgliederversammlung festgelegt. Die Beiträge sind quartalsweise im Voraus zu zahlen.
- 6.2 Umlagen dürfen nur zur Erfüllung des Vereinszwecks beschlossen werden und zur Deckung eines größeren Finanzbedarfs des Vereins, der mit den regelmäßigen Beiträgen nicht erfüllt werden kann.

§ 7 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

die Mitgliederversammlung
der Vorstand
der erweiterte Vorstand
die Abteilungsvertreter und Fachwarte
die Kassenprüfer

§ 8 Mitgliederversammlung

- 8.1 Die Mitgliederversammlung ist das höchste Vereinsorgan. Sie besteht aus den anwesenden Mitgliedern des Vereins.
- 8.2 Die Mitgliederversammlung wird einmal jährlich (im 1. Quartal des Jahres) abgehalten.
Sie ist vom 1. Vorsitzenden unter Einhaltung einer Einladungsfrist von 3 Wochen durch persönliche Einladung mittels einfachem Brief /Veröffentlichung in der Vereinszeitung oder durch elektronische Übermittlung (e-Mail) einzu-berufen.
- 8.3 Mit der Einladung zur Mitgliederversammlung ist die vom Vorstand festge-setzte Tagesordnung mitzuteilen. Anträge zur Mitgliederversammlung müssen spätestens 2 Wochen vor der Versammlung beim Vorstand eingegangen sein, um in die Tagesordnung aufgenommen werden zu können.
- 8.4 Stimmberechtigt sind alle Vereinsmitglieder, die das 16. Lebensjahr vollendet haben und mindestens 6 Monate im Verein sind. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden.
Jede satzungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder
- 8.5 Die Mitgliederversammlung beschließt mit der einfachen Mehrheit der abge-gbenen gültigen Stimmen.
Satzungsänderungen und Beschlüsse über Auflösung und/oder Verschmelz-ung des Vereins bedürfen einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der anwesenden Vereinsmit-glieder (siehe auch § 14,3).
- 8.6 Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:
- Genehmigung des Protokolls der letzten Mitgliederversammlung
 - Jahresbericht des Vorstandes und der Fachwarte
 - Kassenbericht vom Rechnungsjahr
 - Bericht der Kassenprüfer – Entlastung des Vorstandes
 - Haushaltsvoranschlag für das anstehende Geschäftsjahr
 - Wahlen bzw. Bekanntgabe der Abteilungsvertreter
 - Aussprache, Verschiedenes
- 8.7 Die Leitung der Mitgliederversammlung obliegt dem 1. Vorsitzenden, im Verhinderungsfall dem 2. Vorsitzenden.
Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzu-nehmen, das vom Versammlungsleiter (Vorstand) und dem Protokollführer (Schriftwart) zu unterzeichnen ist.

- 8.8 Außerordentliche Mitgliederversammlungen können jederzeit durch Beschlüsse des Vorstandes einberufen werden, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder wenn die Einberufung von einem Drittel aller Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand verlangt wird.

§ 9

Vorstand, erweiterter Vorstand

- 9.1 Der Vorstand des Vereins besteht aus dem 1. Vorsitzenden, dem 2. Vorsitzenden und dem Kassenwart.
- 9.2 Zur Unterstützung der Arbeit des Vorstandes werden durch die Mitgliederversammlung der erweiterte Vorstand, ein 3. Vorsitzender, der Jugendwart, der 1. Schriftwart und der Pressewart, gewählt.
- 9.3 Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf 2 Jahre gewählt. Der 1. Vorsitzende in den geraden und der 2. Vorsitzende und Kassenwart in den ungeraden Jahreszahlen. Das gilt sinngemäß auch für den erweiterten Vorstand. Die Amtsdauer verlängert sich bis zur nächsten Neuwahl. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Amtsperiode aus, wählt der Vorstand ein Ersatzmitglied für den Rest der Amtsdauer.
- 9.4 Der Vorstand führt alle Geschäfte des Vereins, die keinem anderen Organ übertragen sind. Er ist an die Beschlüsse der Mitgliederversammlung gebunden. Der Vorstand entscheidet mit einfacher Mehrheit. Bei wichtigen Angelegenheiten einzelner Abteilungen muss der Vorstand deren Leitung hinzuziehen.

Der 1. Vorsitzende trägt die Verantwortung für den gesamten Vereinsbetrieb. Er führt den Vorsitz bei allen Mitgliederversammlungen. Vorstand im Sinne des § 26 BGB ist nur der 1. Vorsitzende.

§ 10

Aufgaben der weiteren Organe

- 10.1 Die Abteilungsvertreter vertreten die Abteilungen bzw. die Fachbereiche und führen die laufenden Geschäfte. Sie sind für alle sportlichen, organisatorischen und finanziellen Angelegenheiten der Abteilung im Rahmen der Satzung des Vereins mitverantwortlich. Der Vorstand ist in regelmäßigen Abständen (3 Monate) über den aktuellen Sportbetrieb zu informieren. Die Abteilungsvertreter werden für zwei Jahre von der Abteilung auf der Abteilungssitzung gewählt.

- 10.2 Die Fachwarte nehmen alle anfallenden Aktivitäten in ihren Bereichen in enger Zusammenarbeit mit dem Vorstand (Kassenwart) wahr. Sie sind für alle organisatorischen und finanziellen Angelegenheiten dem Fachbereich im Rahmen der Satzung des Vereins mitverantwortlich.
Die Fachwarte werden für zwei Jahre auf der Mitgliederversammlung gewählt.
- 10.3 Weitere Organisationsformen und Verantwortlichkeiten sind in Richtlinien festgelegt.

§ 11 Rechnungsprüfer

- 11.1 Die Kassenprüfer werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 2 Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig.
- 11.2 Die Kassenprüfer haben die Aufgabe, die Geschäftsführung des Vorstandes auf der Grundlage des für das jeweilige Geschäftsjahr beschlossenen Haushaltsplanes zu überprüfen und der Mitgliederversammlung jährlich Bericht zu erstatten. Die Kassenprüfer sind berechtigt, sämtliche Rechnungsunterlagen und Belege einzusehen. Sie können Entlastung des Vorstandes beantragen.

§ 12 Datenschutz

- 12.1 Alle Organe des Vereins und Funktionsträger sind verpflichtet, nach außen hin und Dritten gegenüber die gesetzlichen Bestimmungen des Bundesdatenschutzgesetzes sowie der dazu erlassenen Ländergesetze zu beachten.
Jedes Mitglied ist damit einverstanden, dass der Verein zur Erfüllung seiner Zwecke und Aufgaben personenbezogene Daten seiner Mitglieder speichert und vereinsintern sowie innerhalb der Verbände, bei denen Mitgliedschaften des Vereins bestehen, übermittelt.
- 12.2 Jedes Mitglied hat das Recht auf:
- Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten.
 - Berichtigung über die zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn sie unrichtig sind.
 - Sperrung der zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn sich bei behaupteten Fehlern weder deren Richtigkeit noch deren Unrichtigkeit feststellen lässt.
 - Löschung der zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn die Speicherung unzulässig ist.
- 12.3 Den Organen des Vereins ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem zur jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.

§ 13 Haftung

- 13.1 Der Verein haftet seinen Mitgliedern für Schäden aller Art in seinem Wirkungsbereich auch bei grober Fahrlässigkeit seiner Beauftragten nur, soweit er durch seine Sportunfall- und Haftpflichtversicherung durch den HSB (Hamburger Sport Bund) gedeckt ist.
Über Umfang und Inhalt des Versicherungsvertrages hat sich das Mitglied selbst beim Vereinsvorstand zu informieren.

§ 14 Wegfall des Vereinszwecks / Auflösung / Verschmelzung des Vereins

- 14.1 Die Auflösung oder Verschmelzung des Vereins kann nur auf einer ausdrücklich und ausschließlich zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden.
- 14.2 Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 50 % der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Bei geringerer Anwesenheit muss eine neue Versammlung einberufen werden, die dann in jedem Falle beschlussfähig ist.
- 14.3 Sämtliche Beschlussfassungen der hier in Rede stehenden Art müssen mit einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der erschienenen Mitglieder erfolgen (siehe auch § 8.5).
- 14.4 Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen an den Verband für Turnen und Freizeit, Landesorganisation Hamburg mit der Auflage, es für sportliche Zwecke zu verwenden.